

## Fachspezifischer Teil

### Kunst

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

#### *Lehramt an Grundschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat in der 44. Sitzung vom 14.07.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* vom 02.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2017, S. 638) beschlossen, der in der 163. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021 befürwortet und in der 339. Sitzung des Präsidiums am 07.10.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2021, S. 1511).

#### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Master-Prüfungsausschuss des Faches Kunst.

#### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Kunst im Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen gliedert sich wie folgt:

Identifizier	<b>Pflichtbereich</b>	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmDF-v1	Mastermodul Didaktische Forschung	4	8	1-2 Sem.	1.- 4.	--
KNST-MmKP-1	Mastermodul Künstlerische Praxis	4	4	1 Sem.	1.-3.	--
	<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>12</b>			
Identifizier	<b>Wahlpflichtbereich</b>	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
KNST-MmPB-A-v1	Projektband: Kunstdidaktische Forschungsprojekte	6	15	2-3	1.	siehe Abs. 3
KNST-MmKol-v1	Masterkolloquium Kunst	2	3	1 Sem.	4.	siehe Abs. 2
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>8-16</b>	<b>12-30</b>			

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Kunst geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Kunst zu absolvieren.
- (3) <sup>1</sup>Wenn das Projektband im Fach Kunst absolviert wird, ist das Modul „Projektband: Kunstdidaktische Forschungsprojekte“ zu wählen. <sup>2</sup>Das Projektband kann aber auch im anderen Unterrichtsfach oder der Erziehungswissenschaft absolviert werden.

### § 3 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) <sup>1</sup>In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module der Lehrinheit Kunst/ Kunstpädagogik folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
  - (a) Künstlerische Arbeiten
  - (b) Projektportfolio
- (2) <sup>1</sup>Künstlerische Arbeiten bezeichnen eine künstlerische Entwicklungsreihe bzw. ein künstlerisches Projekt, die während des laufenden Semesters entstanden sind. <sup>2</sup>Künstlerische Arbeiten können, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung, aus einer Sammlung mehrerer künstlerisch-gestalterischer Arbeiten, einer Kombination medialer Bearbeitungen, Untersuchungen und Umsetzungen oder einem entsprechend umfangreichen Einzelprojekt aus den Bereichen Zeichnung, Malerei, Druckgrafik, Bildhauerei, Skulptur und Raum, Fotografie, Medien und Design bzw. Zeitbasierte Kunstformen bestehen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Projektportfolio bezeichnet die deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, die in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. <sup>2</sup>Ein Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.

### § 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Studierende, die bereits im Sommersemester 2021 im fachspezifischen Teil „Kunst“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ eingeschrieben waren, verbleiben in der bisher für sie geltenden Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Der bisherige fachspezifische Teil „Kunst“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ tritt zum 31.03.2023 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.04.2023 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Kunst“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“.